Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

Gegen Postzustellungsurkunde

ProVento Vertriebs GmbH & Co.KG
z.H. Herrn Rudi Schmitz
Koblenzer Str. 13

56759 Kaisersesch

Abteilung/Referat Bauwesen / 62	
Sachbearbeiter Herr Pauken	Zimmer 420
Tel: (02671) 61 -420 Fax: - 430	Telefonzentrale (02671) 61-0
Hausadresse: Endertplatz 2, 56812 Cochem	

Baugenehmigung

Aktenzeichen	Antrag vom	Eingegangen am	Vollständig am	Datum
62-K 16/99	**21.04.98**	**26.01.99**		**15.05.00**

Bauvorhaben

Errichtung von 3 Windkraftanlagen Typ ENERCON 40/500 KW mit 65 m Nabenhöhe

auf dem Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück (e)
Gamler Suhr	**Gamlen**	**12**	**14**

Sehr geehrter Herr Schmitz,

auf Antrag wird Ihnen gemäß § 70 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl.Nr.22,S.365 ff.) unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das vorgenannte Bauvorhaben entsprechend den beigefügten, mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweise auszuführen.

Von den Vorschriften

☐ wird eine Abweichung zugelassen. ☐ siehe besondere Anlage (Blatt)

Nebenbestimmungen: **siehe Anlagen!**
Gebühren: Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Festsetzung erfolgt mit besonderem Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell in 56812 Cochem, Endertplatz 2, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Eckhard Knigge

\\kvapp02\ablage$\Referat62\PAUKEN\TEXT\bu051505.doc

I. Hinweis

1. Baubeginn

1.1 Mit der Ausführung des Bauvorhabens einschließlich des Aushubs der Baugrube darf erst begonnen werden, wenn der Bauherr den Beginn der Bauarbeiten der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitteilt; dies gilt auch für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten (§ 77 LBauO).

1.2 Vor Baubeginn muß die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgestellt sein (§ 77 LBauO).

1.3 Baugenehmigung und Bauunterlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 77 LBauO).

2. Baustelle

2.1 Baustellen sind so einzurichten, dass bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

2.2 Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasser- und Meldeanlagen sowie Pegel- und Grundwassermessstellen, Vermessungs- und Grenzmarken sind während den Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Bäume, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu erhalten sind, müssen während der Bauarbeiten geschützt werden.

2.3 Bei der Ausführung des Bauvorhabens ist an der Baustelle eine von der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigte Kennzeichnung anzubringen, die über die Erteilung der Baugenehmigung unter Angabe des Ausstellungsdatums und des Aktenzeichens Auskunft gibt. Der Bauherr hat vor Baubeginn Namen, Anschrift und Rufnummer des Entwurfsverfassers und der am Rohbau beteiligten Unternehmer in die Kennzeichnung einzutragen. Die Kennzeichnung muss dauerhaft, leicht lesbar und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar angebracht werden (§ 53 LBauO).

3. Bauherr - Unternehmer

3.1 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Ausführung und Überwachung des Bauvorhabens nach Sachkunde und Erfahrung geeignete Entwurfsverfasser und Unternehmer zu bestellen.
Dem Bauherrn obliegt es, die nach baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anzeigen und Nachweise gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu erbringen.

Bei Bauarbeiten, die in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden, ist die Bestellung von Unternehmern nicht erforderlich, wenn genügend Fachkräfte mit der notwendigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit mitwirken.
Genehmigungsbedürftige Abbrucharbeiten dürfen nicht in Selbst- oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.
Ist eine von dem Bauherrn bestellte Person für ihre Aufgabe nach Sachkunde und Erfahrung nicht geeignet, so kann die Bauaufsichtsbehörde vor und während der Ausführung des Vorhabens verlangen, dass sie durch eine geeignete Person ersetzt wird oder geeignete Fachleute und Sachverständige herangezogen werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Einstellung der Bauarbeiten anordnen, bis geeignete Personen bestellt oder herangezogen worden sind (§ 55 LBauO)

3.2 Die Unternehmer sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen übernommenen Arbeiten nach den genehmigten Bauunterlagen und den Anweisungen des Entwurfsverfassers gemäß den baurechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ausgeführt werden. Sie sind ferner verantwortlich für die ordnungsgemäße Einrichtung und den sicheren Betrieb der Baustelle. Sie haben die erforderlichen Nachweise über die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe, Bauteile, Bauarbeiten und Einrichtungen auf der Baustelle bereitzuhalten (§ 57 LBauO).

4. Bauüberwachung

4.1 Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen sind der Bauaufsichtsbehörde jeweils zwei Wochen vorher anzuzeigen, um ihr eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues sind die Materialprüfzeugnisse beizufügen.

Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendige Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Zur Besichtigung des Rohbaues sind die Baustelle, die für die Standsicherheit und - soweit möglich - die Bauteile, die für den Brandschutz, den Wärme- und den Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derartig offenzuhalten, dass Maße und Ausführungsart geprüft werden können (§ 78 LBauO).

4.2 Bei Anlagen mit Schornstein ist die Fertigstellung des Rohbaues auch dem Bezirksschornsteinfegermeister anzuzeigen (§ 78 LBauO).

4.3 Mit dem Innenausbau darf erst einen Tag nach dem in der **Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaues** genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaues begonnen werden. Mit der **Anzeige über die abschließende Fertigstellung des gesamten Vorhabens** ist die Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Schornsteine und die Anschlüsse der Feuerstätten vorzulegen.

4.4 Das Vorhaben darf erst benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der **Anzeige über die abschließende Fertigstellung des Vorhabens** genannten Zeitpunkt.

4.5 Ob und in welchem Umfange eine Bauzustandsbesichtigung vorgenommen wird, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde. Über das Ergebnis der Besichtigung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 78 Abs. 4 LBauO).
Für die Besichtigung werden gesonderte Gebühren erhoben.

4.6 Soll abweichend von den genehmigten Bauunterlagen gebaut werden, so ist vor dieser Bauausführung hierfür eine Baugenehmigung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzuholen. Eigenmächtige Abweichungen von der Baugenehmigung und den genehmigten Bauunterlagen sind unzulässig und können die Einstellung der Bauarbeiten sowie die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes auf Kosten des Bauherrn zur Folge haben (§ 81 LBauO). In diesen Fällen handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Geldbuße geahndet werden können (§ 88 LBauO).

4.7 Werden Bauarbeiten trotz einer schriftlich verfügten oder mündlich angeordneten und schriftlich bestätigten Einstellung fortgesetzt, so kann die Bauaufsichtsbehörde zur Verhinderung weiteren unerlaubten Bauens die Baustelle versiegeln und die an der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Bauteile, Hilfsmittel, Gerüste, Maschinen und ähnliche Gegenstände auf Kosten des Bauherrn sicherstellen (§ 80 LBauO).

4.8 Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist. Die Ausführung eines Vorhabens gilt nur dann als begonnen oder als nicht unterbrochen, wenn innerhalb der Frist wesentliche Bauarbeiten ausgeführt werden. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu vier Jahren verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Auflagen und Bedingungen verbunden werden (§ 74 LBauO).

Weitere Bedingungen, Auflagen und Hinweise ergeben sich aus dem folgenden Blatt zur Baugenehmigung (Seite 4).

Aktenzeichen: 62-K 16/99

BEDINGUNGEN UND AUFLAGEN ZUR BAUGENEHMIGUNG

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind folgende Bedingungen - Auflagen - Hinweise:

II. BEDINGUNGEN

1. ☐ Spätestens **bei Baubeginn** muss der Bauaufsichtsbehörde der Nachweis der Standsicherheit vorliegen.
Der Aufsteller des Standsicherheitsnachweises muß die Voraussetzungen gemäß § 66 LBauO erfüllen (vereinfachtes Genehmigungsverfahren).

2. ☐ **Vor Baubeginn** sind der Bauaufsichtsbehörde die Konstruktionspläne vorzulegen.

3. ☐

4. ☐

Hinweis:
Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn vorgenannte Bedingungen erfüllt sind.

III. ERSETZUNG DES GEMEINDLICHEN EINVERNEHMENS

- siehe Seite 5 -

Die Baugenehmigung ergeht gem. § 70 i.V.m. § 71 LBauO unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens und gilt damit zugleich als Ersatzvornahme nach § 123 der Gemeindeordnung (GemO). Sie ist insoweit zu begründen (§ 71 Abs. 2 Satz 1 LBauO).

Begründung:

Nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) wird über Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde entschieden. Zu dem mit Datum vom 21.04.1998 eingereichten Antrag auf Baugenehmigung hat die Ortsgemeinde Gamlen das Einvernehmen versagt. Im entsprechenden Schreiben vom 26.01.1999 wurde gleichzeitig die Zurückstellung des Baugesuches gemäß § 15 BauGB beantragt. Ein Bebauungsplan kam jedoch nicht zustande. Mit Schreiben vom 02.02.2000 wurde Ortsgemeinde Gamlen unter Darstellung unserer Rechtsauffassung mitgeteilt, dass die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens rechtswidrig versagt wurde. Der Ortsgemeinde wurde Gelegenheit gegeben die Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens zu überdenken. Mit Schreiben vom 18.04.2000 hat die Verbandsgemeindeverwaltung Kaisersesch mitgeteilt, dass die Ortsgemeinde Gamlen das Einvernehmen zur beantragten Baumaßnahme nicht erteilt.

Dem Vorhaben stehen nach unserer Beurteilung weder baurechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen.
Bei der Errichtung der beantragten 3 Windkraftanlagen handelt es sich um privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.
Die Anlagen sollen auf Flächen errichtet werden, die als Vorrangflächen im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald in seiner aktuellen Fassung ausgewiesen sind. Es handelt sich im vorliegenden Fall nach den Hinweisen zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen vom 18.02.1999 (MinBl. S. 148,99) um sog. raumbedeutsame Anlagen, da die Nabenhöhe das Maß von 35 m jeweils überschreitet. Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung in Plänen abgewogen worden sind. In der Teilfortschreibung zum Regionalen Raumordnungsplan vom 21.12.1998 wurden die hier betroffenen Flächen als Vorrangflächen aufgenommen. Öffentliche Belange stehen den Vorhaben somit nicht entgegen.

Da sich aus § 35 BauGB keine Gründe für eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens i. S. d. § 36 BauGB ergeben, war die Versagung rechtswidrig.

Nach § 71 Abs. 1 LBauO kann das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB rechtswidrig versagte Einvernehmen ersetzt werden.
Die Formulierung, dass das Einvernehmen ersetzt werden kann, ist nur als Ermächtigung zu interpretieren und nicht als Ermessensvorschrift umzusetzende Ersetzungsbefugnis der zuständigen Behörde. Ein möglichweise aus der Vorschrift herauszulesendes Ermessen wird dadurch praktisch auf Null reduziert, als eine Rechts- und Amtspflicht der Bauaufsichtsbehörde gegenüber dem Antragsteller besteht, eine rechtmäßige Baugenehmigung nach § 70 BauGB zu erteilen.

IV. AUFLAGEN

1. Bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Windkraftanlagen muss der Nachweis über eine ausreichende Befestigung der Zufahrtswege gegeben sein, außerdem ist die öffentlich-rechtliche Sicherung (Baulast) der Zufahrt hier vorzulegen.

2. Über Trafostationen und die Übergabestation an das Elektroversorgungsunternehmen sind vor deren Errichtung - soweit es sich um Gebäude oder genehmigungspflichtige bauliche Anlagen handelt - Antragsunterlagen hier vorzulegen.

3. Die Anlagen sind gem. der typengeprüften Statik und unter Berücksichtigung des Prüfberichts vom 21.12.1994, Prüf.-Nr. 24017183 des TÜV Bayern Sachsen e.V. zu errichten.

4. Soweit Beton- und Stahlbetonarbeiten zur Ausführung kommen, sind die hierfür bestehenden Deutschen Industrie-Normen zu beachten und einzuhalten.

5. Die Prüfzeugnisse der erforderlichen Beton-Probewürfel nach den Deutschen Industrie-Normen sind mit der Meldung über die Erstellung des Rohbaues der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Sofern Fertigbeton verwandt wird, ist ein entsprechender Gütenachweis vorzulegen.

6. Nach Aushub der Baugrube ist der Baugrund unter Bezug auf die in der Statik angenommene Belastbarkeit zu überprüfen.
   Vor Herstellung der Gründung ist ein Bodengutachten vorzulegen.

7. a)Die im landespflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind in der auf die Baumaßnahme folgenden Pflanzenperiode durchzuführen. Sollten der Erwerb der hierfür benötigten Grundstücke nicht möglich sein, so sind die erforderlichen Pflanzungen in Absprache mit der unteren Landespflegebehörde an anderer Stelle in Anlagenumgebung vorzunehmen.
   b) Ausgleichszahlung
   Für den Mastabschnitt über 20,00 m ist gemäß § 5 Abs. 1 Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz seitens des Verursachers für die an Natur und Landschaft verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung an das Land Rheinland-Pfalz zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach Dauer und schwere des Eingriffs sowie nach Wert oder Vorteil für den Verursacher.
   Die Höhe der Ausgleichszahlung wird gemäß § 2 Nr. 2c der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a des Landespflegegesetzes vom 24. Januar 1990 auf 6.500,-DM (in Worten: sechstausendfünfhundert Deutsche Mark) pro Anlage, insgesamt 19.500,- DM (in Worten: neunzehntausendfünfhundert Deutsche Mark) festgelegt. Dieser Geldbetrag ist an die Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale, BLZ 550 500 00, Konto-Nr. 110044666, unter folgendem Verwendungszweck „Kapitel 1402, Titel 271 02, Genehmigung KV MYK, Az.: 9823329“ zu überweisen.
   Diese Genehmigung wird erst nach Eingang der Ausgleichszahlung wirksam.
   Wir bitten Sie, der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Kopie des Einzahlungsbeleges zuzusenden.
   Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass diese Ausgleichszahlung <u>nicht</u> an die Kreisverwaltung Cochem-Zell erfolgen soll.

8. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Stegleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

9. Die Höhenstellung der Anlagen in dem hängigen Gelände ist so vorzunehmen, dass der Fuß des Mastes auf Höhe des natürlichen Geländes liegt.

10. Rechtzeitig vor Baubeginn sind unter Angabe der LwA-Nummer: IV-210/99 alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung, Datum der geplanten Fertigstellung zwecks Veröffentlichung des Bauwerks als Luftfahrthindernis an das

    Luftwaffenamt
    Abt. FlBtrbBw
    Dez. a
    Postfach 90 25 00/501/11

    51140 Köln

    sowie der örtlichen Flugsicherung in Büchel zu übermitteln.

11. Die Tiefe der Abstandsfläche wird gem. § 8 Abs. 10 auf 0,25 H reduziert. Sie beträgt 38,60 m ab Mastachse.

Aktenzeichen: 62-K 16/99

ANLAGEN ZUR BAUGENEHMIGUNG

- ☒ Gebührenbescheid
- ☒ Vordruck Baubeginnsanzeige
- ☒ Vordruck Anzeige über die Fertigstellung Rohbau
- ☒ Vordruck Anzeige über abschließende Fertigstellung
- ☒ Baustellenplakat
- ☐ Begründung der Befreiung und Baugenehmigung
- ☐ Erläuterungen zum Ausschluß der Feuerungsanlage von der Baugenehmigung
- ☐ Brandschutztechnische Stellungnahme des Ref. 33
- ☐ Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt ☐ Koblenz ☐ Idar-Oberstein
- ☐ Stellungnahme - Genehmigung Untere Wasserbehörde
- ☐ Stellungnahme Ref. Lebensmittelüberwachung u. Veterinärwesen
- ☐ Stellungnahme Gemeindeunfallversicherungsverband Andernach
- ☐ Stellungnahme Gesundheitsamt Cochem
- ☐ Stellungnahme RWE
- ☐ Stellungnahme Landespflegebehörde
- ☒ Merkblatt Unfallschutz
- ☒ Merkblatt zur Gebäudeeinmessung
- ☐ Merkblatt der Kriminalpolizei
- ☐ Merkblatt zur Elektroinstallation
- ☒ Merkblatt Erdaushub, Bauschutt
- ☒ Merkblatt „Entsorgung von Baustellenabfällen“
- ☐ Merkblatt über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten
- ☐ Merkblatt über die Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung .....
- ☐ Auflagen "Öllagerung"
- ☐ Merkblatt „Umgang mit Asbest“

2) An die
Verbandsgemeindeverwaltung

56759 Kaisersesch

- mit Nebenabdruck für die Ortsgemeinde **Gamlen**

3) Struktur- u. Genehmigungsdirektion
Regionalstelle Gewerbeaufsichtsamt
Schloßstraße 43 - 47

56068 Koblenz

- Ihre Stellungnahme vom 09.07.99, Az.: 3-135-886.2/0296/99 Schi/S

4) Abteilung 7
Ref. Landespflege

im Hause

5) An das
Ministerium Umwelt und Forsten
Kaiser-Friedrich-Straße 7

55116 Mainz

Durchschrift erhalten Sie zur gefl. Kenntnisnahme

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

19/5

Eckhard Knigge

6) Einh. EB / Karte ✓
7) Frau S-F z.K. S-F 23/5 00
8) Herrn Peters z.K. 25/5/00
9) z.V.

b. Zk. erf.
5/00

Bauamt Verbandsgemeinde Kaisersesch
Hemmen
24.5.00

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 1320 • 56803 Cochem

ProVento Vertriebs GmbH & Co.KG
z.Hd.Herrn Rudi Schmitz
Koblenzer Str. 13

56759 Kaisersesch

Abteilung	Bauwesen
Referat	Bauaufsicht
Auskunft erteilt	Herr Knigge
Zimmer	418
Telefon	02671/61-418
Telefax	02671/61-430
Dienstgebäude	Endertplatz 2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	62 - K 16/99	02.06.00

Betrifft:Errichtung von 3 Windkraftanlagen Typ ENERCON 40/500 KW mit 65 m Nabenhöhe in der Gemarkung Gamlen, Flur 12 ,Flurstück 14

Kurzmitteilung

Diese Form des Schreibens wurde zur Vereinfachung des Schriftverkehrs gewählt. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Die beigefügten Unterlagen erhalten Sie ☒ zum Verbleib ☐ als Anlage zu unserem Schreiben vom ☐

mit der Bitte um

☒ Kenntnisnahme ☐ weitere Veranlassung ☐ Auswertung ☐

☐ Ausfüllung bis zum ☐ Prüfung bis zum ☐ Stellungnahme bis zum ☐

☐ Rückgabe ☐ ☐

unter Bezug auf

⇩ das Gespräch vom	⇩ das Telefongespräch vom	⇩ das Schreiben vom	⇩ das Fax vom

☐ Die beigefügten Unterlagen senden wir zurück ☐ nach Kenntnisnahme. ☐ nach Erledigung.

☐ Wir bitten, uns folgende Unterlagen zu übersenden:

Sonstige Mitteilungen:

In der Ihnen inzwischen zugestellten Baugenehmigung Nr. K 16/99 vom 15.05.00 hatte sich unter Ziiffer 7 der Auflagen (Seite 6) ein Fehler eingeschlichen. Wir übersenden als Anlage die berichtigte Seite 6 und bitten diese entsprechend auszutauschen.

Benutzen Sie bitte bei einer Antwort die Rückseite dieser Kurzmitteilung mit dem zum Versand geeigneten Druck unserer Anschrift.

Im Auftrag

Anlagen:Seite 6 der Baugenehmigung Nr. K 16/99

Dokument2

2) Verbandsgemeindeverwaltung
Kaisersesch

56759 Kaisersesch

Mit Nebenabdruck für die Gemeinde Gamlen

3) Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Schloßstr. 43-47

56068 Koblenz

4) Abt. 7
Ref. Landespflege

im Hause

5) Ministerium Umwelt und Forsten
Kaiser-Friedrcih-Str.7

55116 Mainz

Durchschrift zur gefl. Kenntnisnahme.
Dlie berichtigte Seite 6 ist für Sie ebenfalls mit der Bitte um Austauch beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

5/6

Eckhard Knigge

6) 2dA.

IV. AUFLAGEN

1. Bis zur Inbetriebnahme der einzelnen Windkraftanlagen muss der Nachweis über eine ausreichende Befestigung der Zufahrtswege gegeben sein, außerdem ist die öffentlich-rechtliche Sicherung (Baulast) der Zufahrt hier vorzulegen.

2. Über Trafostationen und die Übergabestation an das Elektroversorgungsunternehmen sind vor deren Errichtung - soweit es sich um Gebäude oder genehmigungspflichtige bauliche Anlagen handelt - Antragsunterlagen hier vorzulegen.

3. Die Anlagen sind gem. der typengeprüften Statik und unter Berücksichtigung des Prüfberichts vom 21.12.1994, Prüf.-Nr. 24017183 des TÜV Bayern Sachsen e.V. zu errichten.

4. Soweit Beton- und Stahlbetonarbeiten zur Ausführung kommen, sind die hierfür bestehenden Deutschen Industrie-Normen zu beachten und einzuhalten.

5. Die Prüfzeugnisse der erforderlichen Beton-Probewürfel nach den Deutschen Industrie-Normen sind mit der Meldung über die Erstellung des Rohbaues der Baugenehmigungsbehörde vorzulegen. Sofern Fertigbeton verwandt wird, ist ein entsprechender Gütenachweis vorzulegen.

6. Nach Aushub der Baugrube ist der Baugrund unter Bezug auf die in der Statik angenommene Belastbarkeit zu überprüfen.
   Vor Herstellung der Gründung ist ein Bodengutachten vorzulegen.

7. a)Die im landespflegerischen Begleitplan dargestellten Kompensationsmaßnahmen sind in der auf die Baumaßnahme folgenden Pflanzenperiode durchzuführen. Sollten der Erwerb der hierfür benötigten Grundstücke nicht möglich sein, so sind die erforderlichen Pflanzungen in Absprache mit der unteren Landespflegebehörde an anderer Stelle in Anlagenumgebung vorzunehmen.
   b) Ausgleichszahlung
   Für den Mastabschnitt über 20,00 m ist gemäß § 5 Abs. 1 Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz seitens des Verursachers für die an Natur und Landschaft verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine Ausgleichszahlung an das Land Rheinland-Pfalz zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach Dauer und schwere des Eingriffs sowie nach Wert oder Vorteil für den Verursacher.
   Die Höhe der Ausgleichszahlung wird gemäß § 2 Nr. 2c der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5a des Landespflegegesetzes vom 24. Januar 1990 auf 6.500,-DM (in Worten: sechstausendfünfhundert Deutsche Mark) pro Anlage, insgesamt 19.500,- DM (in Worten: neunzehntausendfünfhundert Deutsche Mark) festgelegt. Dieser Geldbetrag ist an die Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale, BLZ 550 500 00, Konto-Nr. 110044666, unter folgendem Verwendungszweck „Kapitel 1402, Titel 271 02, Genehmigung KV Cochem-Zell, Az.: 62-K 16/99 zu überweisen.
   Diese Genehmigung wird erst nach Eingang der Ausgleichszahlung wirksam.
   Wir bitten Sie, der Kreisverwaltung Cochem-Zell vor Baubeginn eine Kopie des Einzahlungsbeleges zuzusenden.
   Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass diese Ausgleichszahlung <u>nicht</u> an die Kreisverwaltung Cochem-Zell erfolgen soll.

8. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Stegleitern, Ruhebühnen, Arbeitsbühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-, Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

9. Die Höhenstellung der Anlagen in dem hängigen Gelände ist so vorzunehmen, dass der Fuß des Mastes auf Höhe des natürlichen Geländes liegt.